

Satzung zur Vergabe der „Johanna-Sebus-Medaille“

Aus Anlass der 175. Wiederkehr des Todestages der Johanna Sebus aus Brienen (13. Januar 1809) haben

der Heimatverein zur Spoy e.V. Brienen-Wardhausen,
der Heimatverein Rindern e.V. Arenacum in Rindern,
der Klevische Heimat- und Verkehrsverein e.V. in Kleve

beschlossen, die „Johanna-Sebus-Medaille“ zu stiften und in unregelmäßigen Zeitabständen zu verleihen.

§ 1

Die „Johanna-Sebus-Medaille“ kann verliehen werden an Personen und Institutionen als Würdigung uneigennützigter Hilfeleistung in Notsituationen. Die Verleihung kann auch posthum erfolgen.

§ 2

Die Wahl der durch die Verleihung der Medaille zu ehrenden Person oder Institution trifft ein Gremium, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- a) die jeweiligen 1. Vorsitzenden der drei Stiftervereine
- b) je ein weiteres Mitglied der drei Stiftervereine, welches durch die Mitgliederversammlung im Zeitpunkt der Vorstandswahl und für die Dauer der Vorstandswahl gewählt wird; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl für die Restzeit.
- c) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kleve.

Stellvertreter im Falle einer Verhinderung sind

- für a) der jeweilige zweite Vorsitzende der drei Vereine,
für b) der zu wählende Stellvertreter,
für c) der jeweilige 1. stellvertretende Bürgermeister.

§3

Den Vorsitz im Wahlgremium hat der jeweilige 1. Vorsitzende des Klevischen Heimat- und Verkehrsvereins e.V., im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende des Heimatvereins zur Spoy e.V. in Brienen-Wardhausen. Dem Vorsitzenden des Gremiums obliegt auch die Einberufung des Gremiums bei Bedarf.

Der Vorsitzende hat das Gremium einzuberufen, wenn 4 Mitglieder des Wahlgremiums dies verlangen. Einberufungsfrist 2 Wochen.

§4

Die Wahl des Kandidaten für die Verleihung der Medaille erfolgt nach vorangegangener Diskussion mit den Stimmen aller vorhandenen Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Auf Verlangen von zwei Gremiumsmitgliedern erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

§5

Der Beschluss über den Rahmen und die Gestaltung der Verleihungsfeier bedarf der Voraussetzungen des §4. Die Kosten der Medaille und der Verleihungsfeier trägt der Klevische Heimat- und Verkehrsverein e.V. zu 50 %, die beiden anderen Trägervereine zu je 25 %.

§6

Das Wahlgremium kann sich durch einstimmigen Beschluss aller vorhandenen ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben und diese auf gleiche Weise ändern.

§7

Wird einer der Trägervereine aufgelöst, so scheiden die von ihm entsandten Wahlgremiumsmitglieder aus dem Wahlgremium aus.

§8

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch Vereinbarung der Träger-Vereine, die an dem Wahlgremium jeweils beteiligt sind, zulässig.
